

Sonnabends den 10. Aprilis, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



15.

Wochentlich-Stettinische Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden foderum angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lohnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden etc. etc. Anlege findet sich die Bier-, Brod- und Fleisck-Taxe, nebst dem wärckgängigen Preis der Wolle und des Getreidts in Vor- und Hinters-Pommern, wie auch die Designation aller abgezangenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hiermit notificiret, wie daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Rudloff, auf seine Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Grap-naleßers-Strasse, den 28ten April 1751. eine Bücher-Auction halten wird; und können also Deren Liebhabere am selbigen Tage früh von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr, sich allda beliebig einstellen, da ihnen soll willig gebieten werden. Der Carolus wird bey ihm auszuweihen.

Des sel. Altersmanns der Idöllischen Kaufmannschafft, sel. Herrn Friederich Kremers Frau Wittwe, hat in dem Wäsk, der junge Tobias genannt, ein Beutel-Vort, in dem Schiff der junge Carl Friebe, sich genannt, gleichfalls ein Beutel-Vort, und das Schiff Gostlieb und Andreas gehöret ihr ganz. Auf

Veranlassung eines lob samen Wapen-Watds sollen zum Besten deroer nächstbigen Kreytzmarschen Kinder diese Schiff's-Parten an den Weisbietenden verlanget werden, und nach Maßgebung solcher Veranlassung bey drey Terminen auf den 29ten April, 5ten April und 14ten April c. angezehlet, in welchem Nachmittags um 2 Uhr die Schiff's-Parten, nebst dem ganzen Schiff zum sellen Kauf sollen gestellet werden; Wer Lust hat einen Käufer abzugeben, der wolle sich beliebig zu der bestimmten Zeit in dem Kreytzmarschen Stadthaus in der dritten Straffe einfinden, und seinen Wapen ad Protocolum geben; da dann im besten Termin gegen einem annehmlichen Boten, bis auf Approbation eines lob samen Wapen-Watds wird geschlossen werden. Die Schiff's-Inventarien wird man in denen benannten Terminen produciren, und was Belieben trägt solche nach vorher zu begehren, der wolle sich bey die Kreytzmarsche Vormünder Herr Fleming und Herrn Graf melden.

Es sollen den 14ten May in der Wähsien-Straffe, in dem sogenannten goldenen Ewren, verseliebene Sachen, als: Plan, Leinen, Bettten, Bettstellen mit Gardinen, Gläsen, Eisen, Stühlen, und andere Meubles, durch eine Auction an den Weisbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden: Es sönen also diejenigen Liebhaber, welchen hiervon etwas anständig, sich beliebig des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Das Schiff Maria Elisabeth, welches der Schiffer Carl Demmel hieher gefahren, soll plus licitari verlanget werden, wozu Terminus auf den 19ten April c. anderahmet ist; Wer Lust hat dieses Schiff zu kaufen, der kan sich in Termin des Nachmittages um 2 Uhr auf dem Seeler-Hause melden.

Es soll der Radonischen Erben in der Hünnerhäuser-Straffe belegenes Haus, woran die verschobene Rebecca Wörth's ein Antheil hat, ad instantiam deroer letzten Creditorum, publice am Weisbiethenden verselauft werden, und ist dazu tertius et ultimus Terminus subhastationis, auf den 21ten April c. s. Nachmittags um 2 Uhr anderahmet; Wer also zu diesem Hause Belieben trägt, auf welchen deroer 300 Rthlr. gebothen, kan sich im gedachten Termin zur erwehnten Zeit im lob samen Stadt-Gericht einfinden, seinen Wapen ad Protocolum geben, auch plus licitari in diesem letzten Termino additionem geberätigen.

Schiffer Michael Puff in der München-Straffe alhier, will sein Haus verkaufen. Es ist nun angezaget zum Branteneindrennen, und dabey eine Darre, so gewöhlt ist und mit Kupf-ernen Wäsen besetzt, auch noch 2 parte wozu Kupferne Döseler-Wäsen, mit Kupf-ernen Schlangen in die Köhler-Lönnen; Wer nun Lust und Belieben zu lauren hat, kan sich bey ihm melden, und billigen Handels gewärtigen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als sich in denen, zu erlicher Verkaufung der Wind-Wähle zu Darz, in dem Königl. Amt Gries beschwäbe angesehen gewissen Licitation-Terminen, kein annehmlicher Käufer gefunden, und dabero gelosiret worden, daß solche Wähle anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgebothen werden soll; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und zugleich anderweitige Termini Licitationis auf den 29ten April, 10ten und 27ten May c. angezehlet, damit diejenigen, welche willens seyn, diese Wähle gegen annehmliche Conditiones erlich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen alhier auf der Königl.ichen Kleydes- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Wapen thun, und fernern Vorbegehres gewärtigen können. Wobey denen Liebhabern inselbst zur Nachricht dienet, daß einem jeden frey steht, in denen beyden erstern Terminen sich allenfalls schriftlich zu melden, in dem letztern Termino aber sich persönlich stellen mühsen, damit positivemur mit dem plus licitante geschlossen werden könne. Signatur Stettin den 28ten Martii 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Dreybederens Witwe, wider die Gebrüder von Mandensee, das in Huter Pommeren im Greifenberg'schen Kreise belegene Gutz Harparth, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastiret, und zu dem Ende in Stettin, Cöllnin und Greifenberg Proclamata mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belau sende Taxa affigiret, worin Termin auf den 26ten Februar, 26ten Martii, und peremptorio den 26ten April. c. s. angezehlet worden; Solchmanach werden die Käufer sich alldenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Weisbietende die Addition zu erwarten haben. Stettin den 15ten Januar 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

(L.S.)

von Wachholtz, Regierung's-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Jagen hiemit männiglich zu wissen, was nach den der Erben-erben von Köller und seligen Felix Wilhelm von Hoderwitz's Kinder Vormund, wie auch der Kaufmann Johann Christoph Drey, in Sachen contra den Köhlerich Georg Friederich von Wilmshov. in puncto d. 1751, Vermöge beschlegenden abschließlichen Supplicari sub A. das Gutz Seeger, nebst dem beyden Höfen, in die der Bauer Christian Wille, und der Schulse Hans Jacob Wille bewohnen, nachdem auf das Constitutions-Protocol vom 12ten Octobr. 2. p. per publicatum vom 16ten ejusdem, sub B. die Refusfolger, besons ders gegenheilige Sohne heresit präcludiret worden, nunmehr ad hancam zu stellen, allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun darauf, da die Taxation obgedachten Gutz's Seeger, nebst den beyden Bauer's Höfen, per Commissarios bereits gescheyet, und 1.) das Gutz Seeger an Paulung, Rohrbrud, Mühlung,

Wies, Stände, stehenden Hebungen, Jure Patronatus, Straßen- und Jagd-Berechtigkeit, kunglichen Kistens bey, nebst andern Pertinentien, ausser dem Guthe fürhandenen considerablem Eidenthalts, welches noch nicht in Anschlag gebracht worden, mit Saaten 2 5 pro Cent, laut Verplage C. nach Art. 103 des Onerum 6521 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauer-Hof, welchen Christian Willeke bewohnet, an Handlung, Saaten, Viehstand, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Verplage D. 214 Rthlr. 19 Gr. 3.) Der Bauer-Hof, worauf der Schultheiß Jacob Wille wohnet, an Handlung, Saaten, Viehstand, stehenden Hebungen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Verplage E. 284 Rthlr. 20 Gr. 3 Pf. gewürdiget und in Anschlag gebracht werden, gewöhnliche Substitutions-Patente erkannt haben; Solchemnach subhastiren Wir, und stellen zu männlichen feilen Kauf das obgedachte Gut, Sager, nebst den beyden benannten Bauer Höfen, Citiren und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, falls das Gut mit den beyden Bauer Höfen zu erkaufen, auf den 17ten Martii, 19ten April, und 19ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, das dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwärtigen sollen, daß im letztem Termino mehrgedachtes Gut, nebst den beyden Höfen dem Altschiedenden zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon allhier zu Eöslin, das dritte in der 12ten und das dritte zu Schwabmünchen zu affigiren; auch dieses Proclama denen Intelligens-Gebrungen zu inscribiren. Signatum Eöslin den 15ten Decemarii 1751.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs E. K. Cämmerer und Churfürst etc. etc. Fügen hienit männlich zu wissen, was massen Wir in Schwab. Sachen des Hauptmann von Wobesern, wider den Jun. Gotthelb Warenthal allenunterthänigstes Ansuchen des letzten, eine neue Taxation des Warenthalers Hauses, derer Ställe, und des Gartens, zu veranlassen demoss worden. Wann nun Warenthal Inscrirung sehaner neuen Loze Wir obermässige Substitutions-Patente erwirhten Warenthalers Hauses und derer Ställe, nebst dem dazu gehörigen Garten, aufzufertigen veranlasset haben, und das Wobehaus auf 502 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. Der große Stall auf 170 Rthlr. 22 Gr. Und der kleine Stall auf 54 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. Ingleichen der Garten auf 33 Rthlr. 8 Gr. nach ansehender copulirten Loze, und also zusammen auf 751 Rthlr. 2 Gr. gewürdiget worden, wovon aber an Oneribus publicis 2) der sogenannte Bauer-Zehler 1 Rthlr. d) das Viehgeiz und Redoris 3) Röhren 1 Rthlr. e.) Schwarzhüter-Gebühren 2 Gr. d.) Raubwunden-Geld 6 Gr. Summa 2 Rthlr. 8 Gr. Als zu Capital gefestlagen, 45 Rthlr. 16 Gr. abzugeben seyen, und also der wahre Werth dieser Sache 714 Rthlr. 10 Gr. bleibet. Solchemnach subhastiren Wir und stellen zu männlichen feilen Kauf gedachtes Haus, die Ställe u. d. Garten, mit Recht und Gerechtigkeiten, mit der taxirten Summe der 714 Rthlr. 10 Gr. Citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, solches Haus und Garten zu erkaufen, auf den 19ten Februarii, 22ten Martii und 23ten April, und zwar gegen letzten Terminum peremptorie, das dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwärtigen sollen, daß im letztem Termino das Haus, nebst gedachten dazu gehörigen Pertinentien, dem Altschiedenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehöret werde. Und damit solches zu eines jeden Notig desto besser gereichen möge, soll dieses Substitutions-Patent an dreien Orten, als allhier zu Eöslin, zu Schwab. und Rammelsberg affigiret werden. Signatum Eöslin den 21ten Januarii 1751.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs E. K. Cämmerer und Churfürst etc. etc. Fügen hienit männlich zu wissen, was massen der Passor Wersbachi, in Sachen, contra die Geschwizere von Puttkammer, in puncto debiti, vermittelst beyliegenden alsbeschiedlichen Supplicati sub A. nachdem zwar die Lehnfolger, wegen der auf seine liquidirte Forderung ihm immitireten vier Höfe zu Klockow, welche der Colonus Schuler, Köslin, Brag, und Andreas Wandelin in Besitz hätten, ad solvendum herolds citiret worden; dieselben aber in Termino sich nicht gemeldet, sondern sich präcludiren lassen, nunmehr solche vier Höfe ad habitum zu Köslin, allenunterthänigst gebeten. Wann Wir nun darauf, da in Actis des Supplicanten, contra seiligen Hauptmann von Puttkammers Erben, modo die Geschwizere von Puttkammer, in puncto debiti de Anno 1748, die Taxation obgedachter vier Höfe, per Commissarium bereits geschehen, und dieselben mit der dabei befindenden Aussoat, Viehstand, stehenden Wädhren, Jurisdiction, und Filderey, nach Abzug des Lehn-Werths Geldes, sehestenden Inventarii an Saat und Vieh, auch andern Onerum, nach der Verplage L, auf 2379 Rthlr. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, gewöhnliche Substitutions-Patente erkannt haben; Solchemnach subhastiren Wir, und stellen zu männlichen feilen Kauf, sämliche vorbenannte vier Höfe, welche, wie gedacht, die Colonus Schuler, Köslin, Brag, und Andreas Wandelin in Besitz haben; Citiren und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, selbige zu erkaufen, auf den 12ten Martii, 16ten April, und 24ten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, das dieselben in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwärtigen sollen, daß im letztem Termino diese Höfe dem Altschiedenden zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist ein Proclama hievon allhier, das dritte zu Colberg, und das dritte in Schwab.

Schreibeln zu affigiren, auch dieses Proclama den Intelligenz-Belegungen zu inseriren. Signatum Eodem
den 12ten Februali 1751.

Demnach auf allergnädigste Königl. Verordnung vom 3ten Februali c., die von dem Englischen
Schiffe, genant John und Hanna, welches der Schiffer John Pennil geführt hat, und den 1ten Decemb.
1749. bey dem Capituls Dorfe Rewahl, zwischen Cammin und Treptow gekrancket ist; geborgene La-
dung und Geräthschafft, bestehend in 21 Schock 30 Stck, 1. 2. bis zölligen süßeren Wanczen, 52, und
ein drittel Schock Pflsenz-Stäben, einigem Lanwerck, Aacten und andern Schiff's Geräthschafft, welche
nebst der arecteten Ladung überhaupt auf 894 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. ist gewandiget worden, sub hacta des
Kaufes werden soll, wozu Termin auf den 16ten Martii, 14ten April und 12ten May c. angesetzt, auch
die Subhastations-Parate allhier auf dem Dom Cammin, auf dem Seeger-Hause zu Stettin, und in
Treptow cum taxa angeschlagen sind; So wird solches hieburch öffentlich notificiret: Es können also
diejenigen, welche solche Ladung und Geräthschafft zu erkaufen willens sind, sich in bemelten Terminis,
wobon letzterer peremptorie angesetzt ist, und zwar in den beyden ersten in der Decanae-Curie daseibst, im
letztern aber zu Rewahl gestellen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen, daß im letz-
ten Termino sothane Effecten dem Weißbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen
sehndet werde.

Es ist der Bürger und Schneider zu Treptow an der Rega, Meister Jacob Dick, mit Consens der
Vormünder seiner Kinder erster Ehe, selb in der kleinen Rühver-Strasse belegen und in der Erbthei-
lung auf 262 Rthlr. gerechnetes Haus zu verkaufen intentioniret, damit sie sich desto besser ausinander
sehen können. Es sind in dem Hause 4 Stuben befindlich, und hinter denselben ist ein guter Hofraum,
und großer Garten fürhanden. Dasein nun jemand dieses Haus cum pertinentiis an sich zu kaufen ge-
sonnen, so len derselbe sich entweder bey dem Eigenthümer des Hauses, oder auch bey dem Magistrat mel-
den; und darüber Handlung pflegen.

Woll sich zu des Bestler Daniel Bloch, zu Stargard in der breiten Strasse belegenem Häusern
welche nach Abzug derer Oeconom auf 1022 Rthlr. 21 Gr. gewandiget worden, in denen dazu vor hiesigen
Stadt-Gerichte angesetzt in Termin keine Käufer angegeben, so wird dazu novus Termin auf den 27ten
April c. angesetzt; in welchem sich die etwanigen Käufer bey dem Stadt-Gerichte melden, ihr Geböth
an Protocoll geben, und des Zuschlages darauf gewärtigen können.

Weym Ulckemärckischen Ober-Gericht zu Prenshlow, ist nach vorgängiger Untersuchung und darauf
erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Detto Christoph von Schow Witwe und Kinder ge-
hörige Ritter-Forwerck Mittel-Sperrenwalde, wober sieben Winckel Ansaat in jedem Felde, ein kleines
Eich- und Buchholz, Schäfererz-Gerechtigket von 300 Häuptern, ein Obst und Kobl-Garten, Jurisdi-
ction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Loh, welche sich nach Abzug des Lehns-Canonis von
10 Rthlr. auf 1212 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 1576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent belauft,
zum feilen Kauf angeschlagen, und sind die Termin Lichtrationis auf den 16ten Februali, 16ten Martii,
und 20ten April 1751 c. anderahmet, bergesalt, daß im letzten Termino peremptorie das Guth dem Weiß-
bietenden zugeschlagen werden soll. Welches hieburch bekannt gemacht wird.

Die Erben des seligen Archi-Diaconi Hiltbrandts in Stargard, wie auch des seligen Herrn Pastor
Hiltbrandts in Zaaben, sind willens, um sich völlig ausinander sehen zu können: 1.) eine ganze Hufe
Landes auf dem Stargardischen Stadt-Felde, 2.) ein ganz massives Wohnhaus von drey Etagen, zu Stargard
in der Wollweber-Strasse belegen, wober ein kleiner Garten, eine Wagen-Kemise und Pferde-Stall,
auch 3.) einen Franckens-Stand in der Marien-Kirche daseibst, No. 7. ohnweit der Cappel, zu verkaufen; 3.
Wer Lust hat eins von diesen Stücken zu kaufen, der beliebe sich deshalb entweder bey dem Prediger Hecker
in Stargard, oder bey dem Herrn Pastor Stieglitz in Wutterfelde, bey Königsberg in der Neumark,
zu melden.

Als des seligen Herrn Inspectoris Jonats Erben, ihr nahe bey Schietwelsin liegendes Antheil Bus-
ches in Wilsdorf, nebst der Holz-Cadel im Carsebaum, imgleichen dem Bauer-Hofe in Eussenow, wels
der 20 Rthlr. Pension reines Geld trägt, verkaufen wollen; So wird solches hieburch bekandt gemacht,
und können die einwige Herren Liebhabere bey dem Herrn Norrium Hauerten sich melden, und darauf
bieten, handeln und schliesen. Wozu diesem Guthe sind 110 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gersten, und
eben so viel Haber-Ansaat, zwey volle Wauren, und ein Cossche, so täglich dienen müssen, aber dem zu
te Fischereyen, Holzney und andere Regallen hehrlich, auch gute Meliorationes zu machen.

Seligen Elma Erben sind willens, ihr in Preiz in der kleinen Markt-Strasse habendes ganzplagisches
Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Wels, zu verkaufen. Dieses Haus ist zum Brauen und Brennen
sehr gut artiret; Die Liebhabere so sich hierzu finden solten, belieben sich daseibst bey den Fabriquanten Pa-
Michael Gschden in melden, welcher nach Verlangen einem jeden Nachricht geben n het.

Seligen Herrn Johann Bartelds nachgelassene Frau Witwe, will ihren zu Sollnow vor dem
Stargardischen Thor belegenem Schenckhof, worauf ein Wohnhaus mit zwey Stuben, zwey Schencken,
Ställe, ein großer und zwey kleine Gärten fürhanden, aus der Hand verkaufen; Wer also d diesen Schenck-
hof zu kaufen willens, kan sich bey der Frau Witwe und dessen Erben zu Sollnow melden, und eines raiso-
nablen

haben Kaufes zu gewärtigen. Die Gebäude sind alle im baulichen Stande; auch die Verweirung dar
dasselb ist.

Etwill der Schiffr Erdmann Rosenbergr zu Sanferin, seine von seiner Eltern geerbte, und auf dem
Gollnrischen Felde belegene Landungen und Wiesen, als: zwey Enden Landes an arossen und kleinen
Gollnrsoll. Ein Ende Land in den Wälden. Ein Ende Land im Altrindkel, und eine Quaforstliche Wiese
verkaufen; Der also diese Landungen und Wiesen zusammen, oder einzeln zu kaufen willens, kan sich bey
dem Senatore zanon zu Gollnros melden und den Preis erfahren, auch erwarten; daß der Verkäufer die
seu billigen Kauf mit den Käufen einziehen wird.

Der Stadt Wauerne Herr Johann Gottlob Koch zu Eckst; ist willens, sein zu Treptow an der Ges
sa in der großen Höher Strasse belegenes neuerbautes Wohnhaus, da er solches selber nicht bewohnen
kan, zu verlanfen. Dieses Haus ist vorne in der Fronte massiv, 69 Fuß lang, 26 Fuß tief, und 2 Etagen
hoch. Es sind in selbigem 6 Stüben, 3 Kammern, und gehörige Küchen, auch ist hierunter nicht allein ein
großer massiver Keller, sondern es ist auch hinter diesem Hause Hofraum und gute Stallung auf 12 Pfer
de, daher dieses Haus für einem jeden, besonders aber zur Bran- und Perberstir Wirtschaft gar gut eurtret
ist; Wer nun Liebhaber hat, dieses gut artierte Haus zu erhandeln, kan sich bey dem dirigierenden Bürger
meister Herrn Casimiri in Treptow, als des obgemeindten Meisterr Kochen Mandatario melden, und Hand
lung pflegen.

Das zu Schwanebedt verstorbenen Wätners Christian Zimmermanns nachgelassene Wohnbude, samt
Schwene, Garten, und Ackerhof, welcher ist mit 2 und einen Scheffel Roggen beset ist, soll in Termin
den 14ten April an den Meistbietenden verkauft werden; Derjenigen welche solches zu kaufen gesonten,
oder daran einige Ansprüche zu machen vermeinen, können sich alsobern auf dem Königl. Amtes-Dause zu
Zachan melden, und ihre Jura dabey wahrnehmen.

Der Mühlenmeister Christian Krüger, ist willens, seine bey dem abelichen Guthe Warnik, ohnweit
Reuens-Damm, in der Rannarst belegene Wasser-Mühle, wob. v nicht allein die nöthigen Gebäude und
Stallung, sondern auch ein guter Baum; und Dist-Garten, nebst Landung zu 16 Scheffel Aussen; imglei
chen beständiges Gewässer stehendes, mit Genußhaltung seiner atelichen Herrschaft, zu verkaufen; und
winnen sich die Liebhabere in loco besehen, und eines billigen Handels versichern.

Demnach Se. Königl. Majestät per Rescriptum vom 16ten May a. p. allerabnabst ersolbiret; daß
nachstehende Häuser in Sülzow an den Meistbietenden erblich verkauft wirten sollen. 1.) Das Wobns
haus, nebst dem Garten, so vormals zu dem sogenannten Köllinghof gehöret. 2.) Die alte Scheune dar
bey, nebst dem dazu gehörigen Garten. 3.) Das Haus und Scheune, so in den Amtes-Vinschlagen der Gran
Stanowen Haus arnanat wirt, nebst den dazu gehörigen Garenen. So wird solches hiemit beandt ges
macht, daß auf der Königl. Krieges- und Domalnens-Cammer-Verordnung, die Licitation-Termini auf
den 16ten April, den 17ten May, und den 20ten May a. c. angelegt; da dann diejenigen, welche von ob
bemeldeten Stücken eines oder anderes erblich zu kaufen belieben, sich in bemeldeten Terminis Vormit
tags um 9 Uhr all hier auf dem Königl. Amtes zu stellen, und ihren Both zu Protocol zu gebn haben,
auch hienächst gewärtigen können, daß nach eingeholter Approbation von der Königl. Krieges- und Domal
nen-Cammer, dem Meistbietenden die begehrtten Stücke inacthalogen werden sollen.

In Stargard sollen in des Kaufmann seligen Herrn Johann Daniel Sadewassers Erben Haus, in
der Mühlen-Strasse, belegen; den 28ten April c. verschiedene allerhand brauchbare und gute Meubels, mit
selbst Auction verkauft werden; Derjenigen, welche von solchen Meubeln etwas ersehen wollen, belieben
sich gemeldeten Tages in erwähnten Sadewasserschen Hause einzufinden, Vormittags um 9, und Nachmit
tags um 2 Uhr, und baarcs Geld mitzubringen, weil ohne dasselbe keinem etwas verabfolget werden wird.

Es soll das, denen Terinischen Erben zugehörige, und auf den kleinen Wall, zwischen denen Fran
zösischen Armen, und des Löppers Meisterr Freyen Häusern, inne belegene Wohnhaus, mit allen Zubehör,
an den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden, woin der letzte Terminus auf den 24ten May a. c.
angesehet worden; Es können also die Liebhaber sich in besagten Termin, Vormittags bey dem Franzö
sischen Gericht in Stargard melden, ihr Geboth ad Protocolum geben, und gewärtig seyn, daß dem Meist
bietenden solches alsobern zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam des Königl. Hofischen Confistorii, als Vormund der Französischen Armen-Casse in Stargard,
soll des verstorbenen Jacob Le Sannier Garten, so auf der Madensbüra gelegen, an den Meistbietenden
verkauft werden, und ist der letzte Terminus auf den 3ten May a. c. festgesetzt; Es können also die Lieb
haber sich in besagtem Termino daselbst bey dem Französischen Gerichte melden, ihr Geboth ad Procolu
m geben, und gewärtig seyn, daß Johann solches dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Nachdem vi Decreti Magistratus Tempelburgensis, vom 11ten Martii 1751, des dortigen Büreers,
wie auch Soldaten unterm neuen Guarnison-Regiment, Johann Wilmanns, dem dortigen Kaufmann
J. Lehen verpöthete Campp-Landes, hinter den Scheunen vor dem Erzhischen Thore belegen, an den
Meistbietenden verkauft, und plus licitari zugeschlagen werden solle; Als haben sich die erwähnten
Käufer den 19ten April a. c. vor dem Tempelburgischen Stadt-Gerichte zu melden, und die Meistbie
tenden versichert zu seyn, daß ihn dieser Campp Landes gegen baare Zahlung sofort addiciret wirt
den solle.

By

By dem Buchhändler Heinrich Gottlob Buchs zu Stargard, sind folgende Bücher zu haben; zu Begehren des Pringen Adalrichs, und der Pringessin Gotthilbes, 2. 6 Gr. 2.) kurze Requiré auf die Einkünften über die Nachricht von der Herrnhuttsche Widerschaft, 4. 2 Gr. 3.) Prienerungen an Herrn. W. Schäffern betreffend, das so genannte Herrnhuttsche Junges, der Wahrheit 8. 2 Gr. 4.) Die thörichte Welt der weisen fürzueben, in 24 Spähbürgen, der Freunde, 8. 8 Gr. Auch wird den Herren Gelehrten und Bücher-Liebhabern hiermit gemeldet, daß der Zeichungs-termin der Stargardischen Bücher-Lotterie noch bis den 2ten Junii hinaus gesetzt worden, und denen die Liebhaber noch bis den 20ten May 1766 a 6 Gr. bekommen, nach diesem werden keine mehr ausgehen. Die Loose sind bey d. in Herrn Kitzes Anwald Richters, wie auch bey dem Buchhändler Buchs zu Stargard zu bekommen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Ackermann Johann Schwalz, seinen in den pleckten Järschen-Gärten, zwischen dem Schaffer Adels, und dem Zimmermann Meisner inne belegenen Baumgarten, an des Häber Müllers Witwe, für 22 Rthlr. erlich verkauft; Welches dem Publico hiemit kund gemacht wird.

In Laßeb verkauft der Kaufmann Daniel Rothenwalde, ein Ende Landes, in dem sogenannten Neudorffischen Felde, im Buchholz, zwischen Hellern und Groggen Schwanz gelegen, an Meisler Christlan Seydewitz, für 10 Rthlr. Welches nach Köhls. Verordnung hiemit veröffentlicht wird.

Zu Treptow an der Tollense, hat die Witwe Kriegerin, einen Morgen Acker am Werderschen Wege, bey des Herrn Praepositus Wits Acker an, für 30 Rthlr. an den Kaufmann Herrn Carl Müllern verkauft; Welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

In Regenwalde haben des seligen Michael Hinkelmanns Erben, davon ein Sohn, Christian Hinkelmann, hinter Eßßlin, in dem Dorfe Kieß sich aufhalten soll, eine Tochter aber, Eva Hinkelmann, in Eßßlin, und noch eine Tochter, Anna Maria Hinkelmann, in Alten-Darum bey Stettin wohnen lassen; noch ein Endchen Werentzlandes im Köpnischen Felde, an der Döllens-Grub, zwischen Herrn Johann Friedrich Sampehoff Feldwirth, und seligen Herrn Wandthens Erben Stadtwirth inne gelegen, welches Endchen Biererath der Hinkelmanns Kinder Beters Bräuer, der Bürger Christian Hinkelmann, Herr Johann Friederich Schumppendorff, Bürger und Bräuer dieselbige, für 18 Rr. Kauf-Pretium, zum Todten-Kauf verkauft; Welches zu jedermanns Wissenhaft gebracht wird.

Senator Christoph Adolph Paade in Stargard, verkauft an den Archivar Johann Daniel Böttecher, das auf dem Werder, zwischen dem Tischler Dragow, und dem Weder Säweter inne belegene Wohnhaus und Schenke, nebst der hinter belegenen Landhaus, welches demselben von einem lobjamen Statthalter mehr als plus terrans zugesungen und verkauft worden; Welches beym künftigen Belagungs-Tage dem Käufer abgetreten wird; So der Verordnung gemäß hiemit kund gemacht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Es ist in der Gasse vom Hofmarkt, ein trefflicher Keller zu vermietten. Er hat fünf groffe geräumige Gewölbe en suite, und zu den Stüben; und andern Wein-Fässern sind die Stellingen im sectionen Stande. Wegen der Miete wird man sich ganz billig haben lassen; Wer nun Lust hat denselben zu mietten, beliebe sich nur im Königl. Post-Amte zu melden.

Es will die löbliche Drucker-Compagnie ihrer jugendliche, und an der Schwarte, gleich Vollkommen überbelene Miese, so der Einwohner Kistmacher, und sein Vorfahr bisher in Besit gehabt, anderweit vermietten. Und weil sich d. heroes in denen durch den Intelligenz angelegten Kammeren, kein annehmlicher Mietmann dazu gefunden; So wird solches hiemit abgemahlet bekannt gemacht, und werden diejenigen, so diese Miese zu mietten bewilliget, erlaubet, sich in denen abgemahlet angelegten Kammeren, als 21ten und 22ten April, umlehen an 2ten May Vormittag bey dem administrirenden Altermann der Drucker-Compagnie, Bartholomäus Fietzner in der Saubstrasse sich einzufinden ihren Beth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Höchstbietenden solche zugesprochen, und auf 3, 4 bis 6 Jahre ein Contract darüber ertheilset werden soll. Die Herren Prediger aber auf dem Lande, besonders von einem lobjamen Statthalter genehen Dörfern, werden respectiv und dienlich ersuchet, der Compagnie die Gefälligkeit zu erwirken, und diese angesetzte Termine ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster eine Miese zu vermietten, welche in der krummen Erde baßin, nicht weit von der neuen Kessels belegen zu vermietten; Es können also die Miethler sich dieses halb bey dem Pfarrer Säveller Tangsten melden.

Es soll das Haus allhier, so der St. Herrndorff-Kirche jugendlich, zwischen Meister David Ketzsch, Fischer, und Friedrich Matiesen, Schoppebräuer, verkauft, und allenfalls vermiettet werden. Es hat vier Stuben und vier Kammeren, Boden und einen guten Stall zu acht Ferkeln, nebst Hofraum und eine gute Miese; Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Döhbers meldend, und von demselben weitere Nachricht einholen.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, die Er. Königl. Majestät bey den Hinter-Pommerischen Städten Edele, An, Stolpe, Schlawe und Rügenwalde competirende Vorjagden zu verpachten, und solche dem Meistbietenden auf gewisse Jahre zu überlassen, und des Endes Terminu Licitationis auf den 23 Martii, 22ten April, und 18ten May c. anberahmet worden; Als wird solches hioburd jedermänniglich bekannt gemacht, und können diejenigen, so Willen haben, diese Vorjagden zu pachten, sich in Terminu Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Proccallum geben, und gewärtigen, daß ihnen, dafern die Offerte acceptabile, erwünschte Jagden in Nacht abzu lassen, ihnen auch deßhalb ein Contract ertzeilet werden soll. Signaturum Contractu den 18ten Februario 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es sollen die, unter dem Königl. Ante Gramjow belegene Kirchen/Äcker, zu Gramjow, Freyersdorf, Dreßch, Reichow, Wessow, Wormis, Poglrow, Wesels, Schönow und Grenz, von Trinitatis 1751. an, auf 6 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden: Terminu zur Licitation sind auf den 31ten Martii, 29ten April, und 27ten May a. c. angesetzt; Diejenigen welche hierauf zu licitiren Lust haben, wollen sich in obdemelbeten Terminen, sonderlich in dem letztern peremtorischen Terminu, auf dem Königl. Ante zu Gramjow, Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß die Kirchen/Äcker bis zur Approbation des hochlöblichen Amtes Kirchen-Reverenden-Directorii denen Meistbietenden auf 6 Jahre zugeschlagen werden sollen.

In Verhältnen in der Neumarch, werden der grosse See, nebst denen darin liegenden 1200 Werder, der Dopper-See, der Todten-See, der Gestin, der Zahrnick, der Cuyphau, und Rohr-See auf fünfzig Michaelis 1751. pachlos, welche jährlich an Pension 67 Rthlr. 12 Gr. inclusive Accise- und Fisch-Geld getragen; Wann nun zu einer neuen Verpachtung Terminu Licitationis auf den 22ten April, 27ten May, und 22ten Junii c. a. angesetzt worden; Als kan derjenige, der solche Seen und Werder pachten will, in anseetzten Terminu, sonderlich im letzten Terminu Vormittags um 9 Uhr allda in Stahthause erscheinen, und vor die beste Offerte thun, verfürcht sich, daß mit ihm gegen gehörige Cautio auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Michaelis 1751. bis Michaelis 1757. inclusive der Contract geschlossen werden soll.

Die Stadt Pleschep zu Lauenburg soll denen erlangenem Verordnungen nach, zur Nacht angesetzt werden; da nun dieserhalb Terminu Licitationis auf den 30ten Martii, 27ten April und 25ten May a. c. angesetzt worden; so können diejenigen, welche diese Pleschep zu pachten wollen sind, sich aldemn um 9 Uhr zu Nacht hause melden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, nach eingeholter Approbation contrahiret werden soll.

Dwovohl schon durch das Intelligens-Merck, die Music in denen adelichen Hörsen des Fürstenthums zur Verpachtung ausgedothen worden, hat sich dennoch in Terminu Licitationis festsetz gemeldet. Da aber dieselbe, woffen sie in 127 adelichen Hörsen, ohne die Gelb-Portwecker und Süßerey mitzunehmen, exerciret werden kan, gewis recht einträglich seyn würde; So wird sie nach denen Königl. allergnädigsten Verordnungen abermahlen zur Verpachtung gestellt; Die etwanige Competenzen können sich deßhalb in Edölin bey der Contrabutions-Casse den 2ten, 13ten und 22ten April c. melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß mit dem plus licitanti contrahiret werd.

Es ist die Stolpische Schloß-Mühle, wie auch das Stolpische Amtes-Portwecker Tablik, auf fünfzig Trinitatis pachlos; Wer nun von diesen beyden Stücken eines zu pachten intendiret, der kan sich ents weder bey Einer Königl. Hochpreiß, Kriegs- und Domainen Cammer, oder aber bey dem Herrn Kriegs-Rath d' Arret in Schmolpin melden, und wenn er Præcanda prestiren kan, gewärtigen, daß mit ihm auf Billige Conditiones contrahiret werden wird.

Als auf Trinitatis in dem Königl. Ante Spantecow, die Portwecker Dreiwesow und Panschow, nebst den Krug zu Spantecow pachlos werden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, so von diesen Stücken ein oder das andere zu erhandiren belieben, sich auf dem Königl. Amte zu Spantecow einfinden, die Ankulage darhsehen, und gewärtigen, daß mit ihnen auf 6 Jahr ein raisonnabler Contract geschlossen werde.

Da zu Kreptow an der Tollentee die Nacht-Jahre, wegen der hiesigen Stadt-Fischerey, nächstkommenden Trinitatis zu Ende sehen, und zu deren anderweltigen Verpachtung Terminu Licitationis auf nächstkommenden 2ten May anberahmet steht; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche gedachte Fischerey zu pachten gesonnen sind, in Terminu den 2ten May zu Nacht hause melden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden bis auf Königl. Cammer-Approbation zugeschlagen werden wird.

Demnach die Nacht-Jahre einiger Vorjagden in Güttern, im Ante Wildenbruch, nemlich die Portwecker zu Wildenbruch, Strefow und Lindorf, auf bevorstehenden Trinitatis 1751. zu Ende laufen, und zu deren fernereweisen Verpachtung der rote April wegen Wildenbruch, 15te April wegen Strefow, und 20te April a. c. wegen Lindendorf, pro Terminu Licitationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, eines oder das andere vorzuzuziehen, sich deßhalb

benachmter Gätter zu erpachten, sich in bemeldeten Terminis vor der Prings- und Marggräflichen Kammer zu Schwedt Morgens um 9 Uhr befehlen, ihren Gehobal prolocutum geben, und gerätig, daß im letzten Termine mit dem Weißbiertrinken, und welcher die annehmlichen Conditiones officieren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit erndtligsten Approbation geschlossen werden solle.

Es ist bereits dem Publico bekannt gemacht: daß die Königsbergische Cammer-Vertinentien, worunter nicht nur bey Vorwerck, wozu sich unter Ader, Wischwach und Pöthung fürhanden, mithin ein sehr großer Viehstand, absonderlich eine starke Schäferey gehalten werden kan, sondern auch viele Korn-Gomiere- und Winter-Fischerer befindlich, auf vorstehende Prinkatis 1751. zur General-Pacht aufsecht hat, und an den Weißbiertrinkenden pachtweise ablassen sollen, und daß der 3te Termin Licitationis auf den 1ten May fest gesetzt worden. Nun hat es dabey zwar noch sein Bedenken; Es wird aber denen Liebhabern der Pacht hiemit in gleich zu wissen gefühet, daß in dem Fall, wann sich kein General-Pächter zu denen sämtlichen vorbenannten Cammer-Vertinentien finden solte, das Vorwerck, der weisse Schwan genannt, sodann hiwiederum besonders verpachtet werden solle. Wannhero die Liebhaber, entweder zu der General-Pacht, oder auch nur zu dem Vorwerck weissen Schwan, in dem bemeldeten Termin auf dem hiesigen Rathsause Doermitags um 9 Uhr sich einfinden, lictitieren, und gerätig mäßig, daß demjenigen, in das Meiste darauf bieten wird, die Vertinentien, nach erfolgter allernächstigen Approbation, adjudiciret werden sollen. Und damit sich die Licitanten vor denen Revenues gehörig informiren können, so soll denselben auf Verlangen ante licitationem der General-Pacht Anschlag ad inspiciendum vorgelegt werden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Da in der Nacht zwischen dem 21ten und 22ten Martij a. c. in dem Dorfe Seldow, Marggräflichen Schwedischer Heheit, eine Meile von Bahn belegen, so wohl in die Kirche als das Küster-Haus, ein gewaltstamer Einbruch geschehen, und aus jener ein roth Sammetener, mit silbernen Spitzen, und unten mit einer grossen silbernen Troddel-besetzter, oben aber mit einem zum Geld einlegen kan verfertigter Blech verfehener Klingel-Beutel, wie auch eine roth gefärbete Damastens, mit silbernen Spitzen bestetzte Cangel-Decke, aus diesem aber zwey silberne, ein messingener Kessel, eine eierne mit drey Büscheln versehene Brat-Pfanne, und ein Zwilchens-Bistuch, auf eine gottlose und diebische Weise entwendet worden; So wird solches hiedurc jedermanniglich bekannt gemacht, daß wenn von diesem gestohlenen Kirchen-Raube und Diebstahl etwas solte in Erfahrung gebracht werden, dem Prediger Herrn Haken zu Seldow davon Nachricht zu geben, welcher sich dafür erkantlich bezeigen wird.

7. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem in deposito judiciali bedienens, noch verschiedene Gelder vorhanden, so denen Creditorken ausgezahlt werden sollen, und deshalb hädialis Citatio an dreyen Orten, in Stettin, Berlin und Hamburg erkant; So citiren und laden wir Director und Assessores des Stadt-Raths zu Alten Stettin, diejenigen Creditores, so aus nambenannten Concursen und Processen einiges Recht, das noch in Deposito liegende Geld zu erheben vermeinen, und zwar 1.) In Niederlich Rossow Concurs, worinnen 88 Rthl. befindlich. 2.) In Daniel Buchardts Concurs, worinnen 6 Rthl. 3.) In Andreas Woffen Concurs, woselbst 20 Rthl. 4.) In Christian Günthers Concurs, worinnen 4 Rthl. 5.) In Fricrich Rosenwaldts Concurs, worinnen 8 Rthl. 6.) In Michael Lubedens Concurs, und zwar die Erben aus Norders-Putz, zu Erhebung des ihr districirten Quanti der 40 Rthl. 7.) Caspar Spandens aus Berlin, zu Erhebung 7 Rthl. 8.) Die Franckhe Erben, zu Erhebung der Gelder von der Porschen Erbschaft a 15 Rthl. 9.) In Erdmann Wollhousens Concurs, worinnen noch 24 Rthl. 10.) In Lindemanns Concurs, woselbst noch 6 Rthl. 11.) In Hoyerischen Concurs, zu Erhebung 7 Rthl. 12.) In Gottfried Margows Concurs, worinnen einige kleine Pöste, wie auch 13.) In Jürgen Feiderich Krügers Concurs, darin gleichfalls einige kleine Pöste denen Pflanzern von Leben districirter, welche also specialiter citiret werden, vor anhem Stadt-Richt hieselbst innerhalb 6 Wochen, und zwar in Termino preclausi den 21ten April 1751. Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr, sich in Person, oder durch einen getungam Bevollmächtigten, in specie zu Erhebung der Gelder, zu melden, ihre Pura zu debuciren, und die gehörige Legimation zu beschaffen, im widrigen haben selbige ohnefährbar zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Rechten gänzlich präcludiret, und die vorbenannte Pöste der Stadt-Cammer als bono vacantis foretisch ausgezahlt werden sollen. Wornach sich selbige zu achten. Urkundlich unter des Stadt-Raths Secretari, stehenden Alten Stettin in Jud. den 15ten Febr. 1751.

8. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Demnach der Rittmeister Peter Ernst von Wobser, die Gätter Bernsdorf, Negrey, das Ackerwerck vor Ladde, und das hohle Haus, auch Wählen-Pächter dafelbst samt drey Wahren-Pöden in Reuthischen, prä-

via subhastatione, von Peter Matthes von Dörten Vormunde, auf 24 Jahre wiederkaufflich erhandelt, und die Königl. Preussische Pommerische Regierung sowohl die Lehnfolger, oder welche ein Jus simultanea in hereditate sive conjuncte manus haben möchten, als sämtliche Creditores edicirlich auf den 14ten Junii a. c. citiret: So haben selbige ihre Verzugnis abthun wahrzunehmen, oder nach Massgebung ihrer in Stettin, Cöllnin und Labes affigirten Proclamatum die Praeclusion zu gemarten. Signatum Stettin den 15ten Februarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.
Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eickstädt Creditores, und alle die, welche an dem im Anclamischen Creyße besetzten Guthe Dargebell, Ansprache habn, oder zu haben vermeinen möchten, nachdem dieses Gut an dem General Major von Schwertin veräußert worden, edicirlich auf den 14ten May a. c. citiret, und die Proclamatia zu Stettin, Uelmal, und Marienwerder affigirt, mit der Commination, daß dieselgen, so sich in obigen Termino den 14ten May e. vor dem dreyen Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargebell gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung. Casbley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditouribus, und welche sonst ex jure reali, oder ex quocunque alio capite eine Ansprache an dem Leutenant Frieder. Wilhelm von der Oßen, oder dessen im Neu Stettinischen Districte belegene Guthe Lämboy zu haben vermeinen, Unserm Grub, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Districter Lorenz Richard Moritz von Doen, vermittelst copeylichen anliegenden Supplicatio allhier angezeigt, was massen er von gedachten Leutenant Fried. Wilsch, von der Oßen, das erworbene Guthe Lämboy, um und für 12800 Rthlr. erhandelt, wie der mehrere Inhalt des copeylichen hiesig. gehenden Contrahs sub A. wovon das Original in Termino producirt werden solte, mit mehrerem besagte: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner desto mehreren Sicherheit gewöhnliche Edicirales zu ertheilen allerunterthänigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und kraft dieses Proclamatium, wovon eines allhier zu Cöllnin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin affigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 3 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in Termino den 7ten May vor Unserm Hofgericht allhier person und unanständig, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugen anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht auch zur Güthe zu versehen habet, zum Verhöre gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, alleliche Handlung pfleget, in deren Entschlung aber rechtliche Erkantnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst praescludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Cöllnin den 17ten Februarii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditouribus, so an Hans Ewald von Puttkamern, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludwig von Liebermanns Söhnen erhandelter Lettowischen Antheil Guthe in Chorow, einige Ansprache, sie möge herrühren ex quocunque capite sit immer wolle, zu haben vermeinen, Unserm Grub und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der General Major Graf Adam Joachim von Wodewils, vermittelst copeylich. anliegenden Supplicat. allhier angezeigt, wie daß er von gedachten Hans Ewald von Puttkamern das erworbene Antheil Guthe in Chorow. um und für 3700 Rthlr. gekauft, und cedirt bekommen, wie der producirt, und in copeylich. Abichit hiesig. mehreren Sicherheit, Edicirales zu ertheilen allergnädigst geruchen möchten. Wann Wir nun solchen Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamatium, wovon eines allhier zu Cöllnin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe, affigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in Termino den 21ten Junii vor Unserm Hofgericht allhier person und unanständig, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit inrecl. linder Instruction und Vollmacht, auch zur Güthe zu versehen habet, zum Verhöre gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, alleliche Handlung pfleget, in deren Entschlung aber rechtliche Erkantnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst praescludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Cöllnin den 8ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditouribus, welche an selbigen Adam Jürgen von Damigen Witwe in Klein Jstlin angehörigen 1077 Barck Döfen, und dem dazu besetzten Coßten-Hofe, eine Ansprache zu haben vermeinen, Unserm Grub, und fügen euch hiemit zu wissen, wie

wie daß der Major Georg Heinrich von Danzig, vermittelst einliegenden copirlichen Supplicat allhier angesetzt, was massen er von gedachter seligen Frau Jürgen von Danzig nachgelassenen Witwe, wegen ihrer in klein Jests zuständigen zwey Bauerhöfe, nebst dem dazu belegenem Grundstück, einen Handel getroffen, und selbste für 706 Rthlr. 16 Gr. erblich erkaufet, wie der dardahin erstattete, und in copirlicher Abschrift hiebey gehende Kauf-Contract vom roten hause mit mehrern besagte: Ob nun zwar nach dem § 2. desselben beregte Höfe von allen Schulden quit und frey seyn solten; so wäret ihm doch frey gestellet, die Creditores per Edictales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir in seiner Besondern Sicherheit Edictales zu erstehlen allergnädigst geruchen mögen. Wenn Wir nun solchen Wunsch statt geben; so citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamat, wovon eines allhier in Edict, das andere zu Colberg, und das dritte zu Carlin affigiret werden soll, ersichtlich, daß die dardarinnen innerhalb 9 Wochen, wovon 2. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad acta anzeiget, auch in Termin den 9ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unantrieblich, oder per Mandatarion, welche ihr begehren anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Ehre zu versehen habe, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodenn in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber, rechtliche Erkenntnis erwartet, sub communicatione. daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch zu richten. Edictatum Edictim den 22ten Martii 1751.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Auf Anhalten des Contradictoris in des verstorbenen Tuchmacher Lorenz Stöcken Concurd Sache, und Edictales erlant, solche zu Danzig, Schwane, und Pollnow, zu afficiren verordnet, und Termini auf den 16ten April, 1ten und 22ten May c. angesetzt. Es wird daher aus solchem durch die Intelligenz-Bettel bekannt gemacht, damit in ultimo Termino sowohl Creditores, als auch diejenigen, welche Lust haben von seiner Verlassenschaft, bestehend in einem am Nummelsburgischen-Thor gelegenen alten Hause, mit der aerichtlichen Laxe von 31 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. und einigem Handwerks-Gerath, sich in Wobly zu Wasthause melden, ihre Befugnis wahrnehmen, Bescheides, oder aber der Praelation, die Licitation aber, und zwar die Weisbietende die Addition gerwärtigen können.

Es soll nicht allein das Wohnhaus und die Gärtene, so die zu Schwelbein verstorbenen Gerichte Affessorin Dehneln dasehst hinterlassen, und mit denen dabey befindlichen Inventarien, als einen halben Haus; und dazugehörigen Würde-Gand, zusamt einem Haus, und einem Schenck-Garten, zusamment 147 Rthlr. 2 Gr. terzeit sind, von dem Königl. Schwelbeinischen Stadt-Gerichte, den 22ten Junii b. a. Wornach tags um 8 Uhr auf dem dazigen Wasthause halber plus licitatio verlauffet werden; sondern es müssen auch der Defuncti Creditores, so sich bis hieher zu derselben Verlassenschaft nicht gemeldet, geschweige legitimiret haben, sodann dasebst ohnsehbar erscheinen, und ihre habende Forderungen, sub pena preclusis gebührig liquidiren; Wannhero sich ein jeder darnach richten kan, oder sowohl derjenige, der diese Immobilien kaufen will, als sonst daran Forderung machet, sodann solcherwegen um gestetzte Stunde auf dem Schwelbeinischen Wasthause zu melden und hernach darauf rechtliche Veranlassung zu zewärtigen hat.

Es ist in Treptow an der Rega, der dortige Saug-Jude, Isaac Ephreim, den 22ten Februartii a. c. mit Tode abgegangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publicationis alle und jede Creditores des Isaac Ephraims, ihre Forderung bey dem Magistrat zu Treptow anzumelden, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senatorem Hornen, als bereits ex officio ad acta confirmireten Mandatarium, imgleichen die ad vendicandum Credita in Händen habende Documenta originalia einzuwenden haben, damit man die Credita mit des Defuncti verlassenen Vermögen balsneiren, od. zuverderst ein Liquidations-Process zu veranlassen sey; Wann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremtorischer Frist nicht melden, sich in dessen in Ansehung der angezeigten Schulden, inscientia bonorum finden möchte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Pohlen wohnen, verasfolget werden, die Witwe des verstorbenen Inden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Weg denen Königlichem Amts-Gerichten zu Iasensik, ist des verstorbenen Schiffer Erdmann Zumwags Schiff, mit der aufgenommenen Laxe von 2500 Rthlr. zu Lisung derer Schulden öffentlich zu subhastiren, und Termini Licitationis auf den 1ten, 15ten, und peremtorie den 20ten April c. cum citatione Creditorum im bereyeten Amte angesetzt worden.

Alle diejenigen welche an den Essächten im Königl. Amte, Dorfe Warfow, Rahmens Christian Dehnen, einige Forderung zu haben vermaßen, werden hiemit ad liquidandum et justificandum praesens, auf den 20ten April c. im Königl. Amte zu Iasensik, sub pena preclusi citiret.

Der Königl. Beamte Herr Heinz v. Greberich Gräbenitz, im Pommerischen Amte Saahig, hat von dem Herrn Krieges-Rath Saderwasser, dessen in besagtem Amte zu Kempendörf belegenes Frey- und Lehn-Schulden-Gericht erbeigenthümlich an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers, alle und jede Creditores, auch sonst jebermänniglich, welche daran einige Ansprache, ex quocunque capite solche herrlich,

geräthe, zu machen gemolnet sind, hiedurch eittret und geladen werden, in Termin den 2ten Martii, den 4ten April und 4ten May c. a. vor die Königl. Saachz. Amts-Gerichte zu Rodenstein zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen daß in Termin ultimo des Prædictions-Beschl. publiciret, sie von dem Schlichter-Bericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferlegt werden solle.

Zu Collin verlaufen seligen Wirten Erben, ihr in der Eöhlischen Straffe belegenes Wohnhaus, an den Käufer Meister David Martens; zu dessen Verlassung Terminus auf den 2oten April angezeiget; Wer darüber etwas einzumenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Terminio zu Wacht Hause melden, im wiederigen der Prædictation gewärtigen.

Zu Dahn hat der Schneider Westphal, von Ruben Erben, ein Haus für 43 Rthlr. gekauft; Als wird solches hiedurch neidmüthigermassen bekandt gemacht, si innerhalb 14 Tagen, wenn jemand daran noch etwas einzu fordern haben möchte, seine iura sub comminatione perpetui silentii zu deduciren.

Als der Archendator in Roggegow Christian Friederich Pappe zu Eöhl, des seligen Jacob Erdmann Bagners, vor dem Wählen-Ehor darselbst belegenen großen Krug, den gleich über liegenden Scheunhof, einen Garten am Kopfers, und einen Garten an dem Rabbin, als Weisblethender nach dem Decreto addictionis vom 2ten April c. erstanden, und ihm inssehenden Jubilate darselbst zu Wacht Hause verlassen werden soll; So wird so, des einem jeden, welcher an solchen Stücken etwas zu fordern, oder sonst ein Jus contradicendi hat, sich absehen zu melden, hiedurch sub pena preclusi laud gemacht.

Seligen Heren Erdmann Jacobs Kammerowen nachgelassene Frau Witwe, geböhrene Schellin, verkaufet ihr am Markt in Colbers, zwischen Pa. Seelandten, und Hn. Hanssonen belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an Heren Johann David Rettelbecken; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch öffentlich bekandt gemacht wird; Wer nun an diesem gedachten Hause etwas zu fordern vermeinet, kan sich bey dem Käufer innerhalb 4 Wochen gehörig melden, sonsten ihnen ein ewiges Stillstehewig auferlegt wird, weil in solcher Zeit das Kauf-Preitium an die Frau Verkäuferin ausbezahlt werden soll.

By denen Stadt-Gerichten in Drenslow, sind der darselbst verstorbenen Frau Anna Margarethen Käbemannin, vermilwt gewesen Pastirin Schönholzin, nachgelassene, darselbst belegene und nachfolgende Immobilien, als: 1.) Die auf basigen Altstadtischen Gasse in allen Schlägen belegene ein und eine halbe Gasse langes, mit der gerichtlichen Torre von ein und dreyhundert Thaler. 2.) Das auf den Panderndischen Degens und Hönows Häusern, inne belegene Haus, so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Kohlen-Keller, und dahinter befindlichen kleinen Garten, mit der gerichtlichen Torre von 870. Rthlr. 12 Gr. 3.) Das in der Drauffrass, zwischen Seneschachs und Schreimeisters Häusern inne belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, beiden Brunnen, Kohlen-Keller, und dahinter befindlichen Garten, mit der gerichtlichen Torre von 442 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der vor dem St. Inthor, beym S. George, an Tschöns Garten, belegener Garten, mit der gerichtlichen Torre von 46 Rthlr. 20 Gr. 5.) Der am Neustädtischen Thor, zwischen Kempens und Schriders Gärten inne belegene Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, mit der gerichtlichen Torre von 217 Rthlr. 12 Gr. 6.) Die vor dem Neustädtischen Thore, zwischen Hochens, und der Kirchen-Wiese, inne belegene Wiese, mit der gerichtlichen Torre von 240 Rthlr. Und 7.) die vorem Steinthor, an Erdmann Degens Scheune, belegene Scheune, mit der gerichtlichen Torre von 179 Rthlr. 4 Gr. ad instantiam derer Schönholzischen Erben, und resp. Curat. und damit sie sich auseinander setzen können, öffentlich subhastiret, und resp. Terminus Licitationis zum era Kenwahl, cum citatione sowohl derer Schönholzischen Erben, und resp. Curat. als auch der Creditorum, auf den 2oten April c. Morgens um 9 Uhr anberahmet werden.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

By der Rabekowischen Kirche werden gegen bevorstehenden Ostern 150 Rthlr. Capital vorräthig seyn, welche zinsbar sollen beschäftigt werden; Falls nun jemand derselben benöthiget, und die bey Kirchengeldern erforderliche Sicherheit bestellen, auch Consensum Consistorii, und allenfalls Lehns herrlichen Consens verschaffen kan, der kan sich bey dem Pastore Matthias zu Rosow deshalb melden.

Als beyder Kirche zu Lihöben in Werbenischen Synodo belegen, künftigen Walsyurs ein Capital von 200 Rthlr. zinsbar ausgethan werden soll; So wird dieses öffentlich laud gethan; Es können sich diejenigen so dieses benöthiget, eine unverschuldete Hypothek bestellen, und Consensum Consistorii verschaffen, bey der Herrschaft zu Lihöben, oder bey dem Prediger Herrn Schlieben zu Gottberg sich melden, und nähere Entschliessung unter obigen Bedingungen erwärten, seyn.

Da der Herr Dorst-Lieutenant von Wihden, der Rhunowischen Kirche Ausganges Aprilis a. c. ein Capital 100 Rthlr. beahlet; So wird solches hiedurch öffentlich bekandt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Capital ardehnen zinsbar aufnehmen wollen, wenn selbige die gehörige Sicherheit der Kirche stellen können sich bey dem Pastore Hofenhause in Rhuno melden.

Hundert und fünfzig Rthlr. Kirchengelder seben in der kleinen Rischowischen Kirche zu verleihen; Wer solches verlanget, kan sich mit seiner Hypothek bey einem vorstehenden Consistorio, und bey dem Bey den Ober-Amtmann zu Prig melden.

Hey dem Königl. Papielen Collegio zu Coblin, liegen 200 Rthlr. Schautische Kinder-Gelder; Wer dieselbe angeliehen zu haben verlangt, und gehörige Sicherheit zu bestellen v. r. mag, kan sich deshalb bey gedachtem Collegio melden.

Hey den Armen-Kirchen-Kassen in Naugardten sind 100 Rthlr. Pommerisch vorräthig; Wer solches Capital verlanget, und sichere Hypothec verschreiben kan, der wolle Königl. Consistorial-Consens procuriren, und sich damit bey dem Praeposito und Provisoribus des Armen-Kassens dafelbst melden.

In Wollin sind bey etlichen Pils Corporibus 300 Rthlr. sückhändig, welche auf landbällliche Afsen Jnnen befristiget werden; Wenn denn jemand dieses Capitals sich bedienen, und die erforderren Requisitionen erfüllen will, der kan sich bey dem Herrn Amtmann Rosenfeld dafelbst mit dem besten melden, und damit gescholffen werden.

Es sollen 400 Rthlr. gegen sichere Hypothec zinssbar ausgethan werden; Wer deren benöthiget, and die gehörige Sicherheit herzubringen kan, wolle sich zu Gollnow bey dem Praeposito Welchel melden.

Hey der Wittwen-Casse des Kägenwaldschen Synodi, sind vorräthig 100 Rthlr. so zinssbar sollen ausgethan werden; Wer sichere Hypothec bestellen, und den Consensum Consistorii herbey schaffen kan, hat sich deshalb zu melden bey dem jrischen Provisore E. J. Wulsten, Weibser zu Petershagen.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige Sicherheit bestättigen kan, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dehberg auf der Lastable melden.

Es liegen 100 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige sichere Hypothec stellen kan, wolle sich melden bey denen Vormündern, als bey dem Gastwirth Johann Dehberg, and bey dem Postdoctor Meißner David Nathken auf der Lastable.

Hey der Vertrauenden Kirche in Stettin, sind 50 Rthlr. Capital eingekommen, welche wiederum auf eine sichere Hypothec befristiget werden sollen; Wer also dieser Anleihe benöthiget ist, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dehberg auf der Lastable melden.

Fantasia Rthlr. sind zu Stettin beym Waisenhanse eingekommen, welche wieder zinssbar sollen befristiget werden; und können Liebhabere sich deswegen bey den Herren Provisoren melden.

10. Avertissements.

Es hat die Pommerische Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Böcke, in Afsicht der in dem Dorfe Bornischunow vorgunehmenden Reliquion, eines Anttheils den Rüdiger Adamtium von Böcke, als proximiorum exheredatier curiet, und sind die Proclamata zu Stettin, Stargard und Bütow affigiret, worin Terminus peremptorius auf den 22ten May c. sub praedictio angeffiget, und hat sich alsdann bemeldeter abwesender Rüdiger Adamtius von Böcke, vor der Königl. Regierung zu stellen. Sig. natum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierungs-Cancley, Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Anna Louisa Josephin Hierdurch zu vernehmen, wie beim Ehemann, der Schleg-Museus Joachim Friederich Schmitz, wegen des angeblich von die betrieblenen Gebrechts, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Bescheldung unterm 2ten Octobr. p. a. geklaget, und Wir, da derselbe eyblich erhalten wie er deimen Aufenthalt nicht wisse, Edictales veranlasset, citiren sich auch solchemnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptor e in Termino den 22ten May c. a. vor Unserer Regierung persönllich zu erscheinen, und wegen des eingeklagten Ebrechrs beym Verhöre keine rechtliche Nothdurst dergestalt begründet werden könnte, wie du denn auch eynen Hiesigen Regierungss-Avocat mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu verseyher, bey deinem gänglichen Aufsenbleiben aber zu gewärtigen hast, daß alsdenn wegen der gesuchten Bescheldung auf reproducirte Documenta ff. et rektionis dieser Edictalum ergehen will, was sich zu Dien t gehöret. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edictal-Citation Hieselst, in Stargard und Glogau affigiret, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den 2ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.
von Wadolph, Regierungspräsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen W. H. N. Unsern lieben Getreuen sämtlichen seligen Christian Erich von Mündaowen Agnaten Unsern Erbh. und sügn. end hiemit zu wissen, was maß sich der Wittwesser von Steintler tuoni nomine jetzt abgethan seligen Christian Erich von Mündaowen Kinder, vermittelst eines übergeben, und in Afsicht hieby geschähten Supplicat, nachdem das Papielen Collegium per Decretum vom 16ten Augusti a. p. Substantionem erfodert, und die Taxation der Güter nämmehero per Commissionem bereits geschehen, die ähmlichen Güter zwar ad hanc zu stellen, allerum verthänlich gethehen. Als Wir aber nur darauf zusordert auch obenmeldete Edictales ad relundum e9, lant haben; So citiren und laden Wir end hiemit vor allsch. und traft diese Proclamatio, wovon eined allhier zu Coblin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Coblin affigiret werden soll, daß ihr a dato

innere

Innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin zu rechnen, auch ad acta erklärt, ob ihr die affirmirten Güther, welche folgendergehalt insehnen gekommen, als 1.) Das Gutheß des Buchs Rasow, nach der Taxe sub A. 6019 Rthl. 23 Gr. 2.) Das Gutheß Euses Wang, nach der Taxe sub B. 2012 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Gutheß Leidow, nach der Taxe sub C. 2468 Rthl. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr veräußert gegen Erlegung des affirmirten Werthes, annehmen wollen ist, zu dem Ende auch den 30ten April. schlichtkommend vor Unserm Hofgerichte dieselb. annehmlich erscheinet, das Pretium zillimatum sofort baar erlegt, wobey auch jedw. hierdurch zugleich inangereit wird, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihr auch eine etwaige Exception; und ein Verweh derselben, bey Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntniß erfolgen könne, sub combinatione, daß ihr sonst gänzlich präcludet, und wegen eures an diesen Güth. ein etwas habenden Näheren, nicht weiter gehöret werden sollet; Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlön den 25ten Januarii 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichte-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marquard zu Brandenburg, d. s. Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. ic. Gebenden Mauer-Gesellen Johann Josephin Nagel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Herran Maria Emanuella in dem 28ten Januarii dieses Jahres, bey Uns Maria genö vorgestellet, daß du dieselbe nach einer unsehlamen mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich die diese Eheliche nicht wieder bey ihr einzufinden. Da nun die Klägerin den Eyd, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgethanet; So haben Wir darauf wider dich Processum in puncto malitiosae desertionis erdffuet, und die gebetete Edictal-Circulation dich erlant. Eiltgen dich auch solchennach hiedurch zum ersten andern und drittenmahl, und also peremptorie in Termino des 25ten Junii c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Ehle zu gewärtigen, und in Entsetzung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor Unserer Regierung erheblich, und zu Wechre beständige Ursachen, warum du deine Eherton verlassen, anzugehen, und was in dieser Sache zu Recht erlant wird, eventualiter anzuhören: Weßbeimem Ansehenlichen du aber zu gewärtigen, daß auf gebührlich dociret Asser-Rektion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil versehen, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig über Gehegenheit nach christlich verhalten zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Rechtzeit gelange, haben Wir solches hieselbst, in Ansehung und Hofstock assigiren, und denen Intelligenz-Bogen inscriben zu lassen verordnet; zu welchem Ende hiedurch obgedachten Magistrat anbefohlen wird, diese Edictal-Patente sofort bey Empfang derselben, in loco Publico zu affigiren, und mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anfrage zu certificiren. Wornach dich hast zu achten. Signatum Steetin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Käthe.

(L.S.)

von Wabholz, Regierungs-Präsident.

Als Er. Königl. Majestät in Preussen ic. unser allergnädigster Herr, vermittelst Rescripti vom 15ten Octobr. 1750. in allerhöchster Person anbefohlen, daß alle Chirurgen in dero Landen, sowohl diejenigen, welche in denen Städten etabliret, als auch diejenigen, so bey dero Armee employiret sind, wann ihnen in ihrem Meier remarquable Casus vorfallen, und zwar sowohl in der Theorie, als in der Praxi ihrer Kunst, jedeswähl davon ein specifiques factum, oder Memoire, mit ihren Anmerkungen, und mit Ansehung ihrer dabey gebrauchten Cur und Handgriffen, an die Academie der Wissenschaften, in Berlin ohnfehlbar einreichen sollen, demselb. wann sie eine Cur gethan, solches denen Memoires der Academie mit inscribet, wosien sie als er etwas darunter versehen, sie deshalb besser instruiret, und solches redessiret werden könne; So wird Nahmens Er. Königl. Majestät in Preussen ic. unser allergnädigsten Herrn, denen sämtlichen Magisträten alhier in Pommern, hiemit aufgegeben, denen unter ihrer Jurisdiction fortsetzenden und befindlichen Chirurgen diese Königl. allergnädigste Ordre ohn Anstand bekannt zu machen, und ihnen anbey nachdrücklich anzubringen, daß ihr die derselben in Conformität solchener allergnädigsten Ordre, von denen in seinem Meier ihre vorkommenden remarquable Casibus, ein specifiques factum, oder Memoire mit seinen Anmerkungen, und mit Ansehung seiner dabey gebrauchten Cur und Handgriffen, hinlänglich an die Academie der Wissenschaften sowohl, als auch an das Königl. Ober-Collegium-Medicum in Berlin, ohnfehlbar einreichen sollen, und haben die sämtliche Magisträten alhier in Pommern, welche die Chirurgen, die unter ihrer Jurisdiction fortsetzenden, vorleben, und mittelst eines besonderen von denen Chirurgen zu unterzeichnenden Protocollis, die Publication derselben müssen, in Zeit von 4 Wochen, ein Documentum factae Publicationis dieser Verordnung, unter der Rubric: Königl. Medicinalia, an das hiesige Königl. Provincial-Collegium Medicum einzuschicken. Wornach sich dieselbe zu achten haben. Signatum Steetin den 4ten Martii 1751.

Königl. Preuss. Pommersches Collegium Medicum.

Magistraten zu Greiffenhausen an der Oder, machet denen Arbeits-Leuten und Tagelöhnern hiedurch bekannt, daß zur Ihre Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, zu Anfang des Monatsch. Moji des bevorstehenden Frühjahrs, der Anfang mit der Bewaltung jenseits der Stadt, vorläufig der

Müch

Wänd. Rappischen Entrepris, gemadet werden soll; und versichert man, dasz bey solchener Arbeit, ihnen ein solcher Lohn accordiret werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reichlich Ankommen dabey nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verheeren im Stande seyn werden. Es wollen also dero gleichen Arbeits Leute, welche mit Graben und Karren sich abgeben löhn, ihren Ausgang Aprilis c. das selbich sich einfinden, und beym Magistrat melden, wo sie sich sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nöthige Geräthschaften an Faren und Schuppen, vorräthig finden werden.

Des Schiffers Johann Riffmanns Schiff zu Lükemünde, soll Gleichfalls halber gerichtlich verlauffet werden: es ist solches im fertigen Stande, und mit allen Zubehör versehen, dergestalt dasz es nur aufgesetzt gelt, und damit absegelt werden kan, und von denen Taxationibus es zu 380 Rthlr. 23 Gr. ähmiret. Wer solches zu kaufen willens ist, kan sich beym königl. Amte Gerich. zu Lükemünde anzeigen, darauf dieselben und die Adjudication gewärtigen; Solte auch jemand an dieses Schiff Ansprache haben, so muß derselbe sich in Zeit von 9 Wochen: dato angetrauet, damit beym königl. Amte Gerich. melden, sub poena preclusi et perpetui silentii.

Der Kaufmann Boystrin zu Cammin, verkauft an seinen Schwieger Sohn dem Uermacher Darmsitz, sein am Markte belegenens Schaub; Welches nach königl. allergnädigster Verordnung hiemit besandt gemadet wird: damit wenn jemand an besterem Hause eine gegründete Anfrache zu machen vermenget, bey selbich sich a dato binnen 4 Wochen bey dem Magistrat zu Cammin melden könne.

Nachdem in dem Stadt Waide bey Stolpe, die Köhnig genant, ein gewisser Distrikt, zu Anlegung eines Dorfes, geradet werden soll, und dieser Ort denjenigen, welche Lust haben sich daselbst anzusetzen, und zu behauen, gegen Anlegung des Holzes, auch Genuss gem. fr. Frey-Lahre, zu 10. 12. bis 15 Jahren, nach befindlichen Umständen, auch andere Abthilliche Freyheiten zu gemessen haben sollen. In welchem auch d. jenigen, so wegen Werbung außser Landes getretten wenn sie gegen gewisse Fr. v. Jahre sich daselbst etabliren wollen, von aller Anfrache frey seyn sollen: So wird solches hiemit belarret gemadet, und können diejenigen, so zu dieser Werbung sich resolviren, sich bey dem Magistrat in Stolpe schriftlich, oder pörsönlich melden, da denn weiter mit denselben dieser Sache wegen Accord getroffen werden soll.

Als zu Vollziehung der Röhung sowohl, als auch zum Abbau der neuen Dorfs-Gebäude in dem Stemmigerwaide königl. Amte Küßenwalde, noch viele Arbeits-Leute erfordert werden; So wird solches hiendurch öffentlich bekandt gemadet, und können diejenigen, welche Lust haben sich was zu verdienen, und in solche Arbeit zu gehen, sich fordersamlich, entweder bey dem königl. Amte allhier, oder bey dem Kaufmann Herrn Gum, als Röhungs-Inspectorum in der Röhung selbst melden, und gemärtigen, dasz sie solches in Arbeit gesetzt, auch wöchentlich prompt ausgeahlet und besrietiget werden sollen.

Es hat der Herr Hofrath Martin, sein Ähler auf dem Rosen-Garten, zwischen des Bergschiffchen Stiffts, und des Garnweber Michael Andreas Häusern inne belegenens Wohnhaus verlauffet, und werden alle diejenige welche darauf Hypothek oder einige andere Anfrach zu haben vermenget, hiendurch einzuladen, sich a dato innerhalb 12 Wochen wovon die 4 ersten zum ersten, die 4 folgende zum zweyten, und die 4 letztere zum dritten und letzten Termin anherahmet, im hiesigen köhlichen gerichtlichen Gerichte am 10 Uly Vormittags einzufinden, und ihre Jura dalebst zu justificiren. Der erste Termin wird den 27ten Martii, der zweyte den 24ten Aprilis, und der dritte den 22ten May a. c. einfallen, nach welchen diejenige so nicht erscheinen, zu gemärtigen haben, dasz sie ihres Rechts verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillst. weisgen anferleget werden solle.

Es ist den 26ten Martii des Nachmittags um 3 Uly, ein Bauer aus Wölschendorf, Namens Michael Dollborn, aus Söllnow, woselbst er in Markte gewesen, ankereiset, und Wilens gewesen an Lübbin zu gehen, um sich daselbst über das Wasser freyen zu lassen: es hat sich aber derselbe daselbst nicht eingefunden, und nach aller gesehenen Nachfrage nicht außgesetzt und außgefunden werden können. Es wird also jedermännlich ersucht, wann von diesem v. röhrenen Mann, welcher haderer untreuwerter Statue war, einige Nachricht sich ereignen sollte, hievon nach Wölschendorf an dem Herrn Pastor Crebesius, oder in Stettin bey dem Kloster-Schreiber Gängler Notiz zu geben.

In Stolpe hat die Wittwe Franckowin, ihren Scheunhof so vor dem Neuen Thor, zwischen seligen Herrn Cammerer Erägers Wittwe, und des Bürger und Cramer-Zunft-Verwandten Herrn Hartmanns Scheun-Höfen inne belegen, nebst dem dabey gelegenen Garten, an den Bürger und Kaufmann Herrn Nicolao Wödden verlauffet. Diejenigen nun, so an diesen Grundstücken mit Wilens einige Anfrache machen zu können v. empenen, haben sich allhier zu R. H. hause vor öffentlichen Gerichte in Termin den 22ten April, 2ten May oder aber doch in Termin ultimo den 24ten May zu melden, und ihre Jura zu beweisen, damit sodann Adlectio und Preclusio erfolgen könne.

Es soll des W. is- und Falbder Meister Christian Friederich Ehrlich Hans in der Mändens Straß, zwischen des Kaufmann Herrn Samuel Friederich Waders, und des Postwirtsch Friederich Wierken Häusern inne belegen, nebst der dazu gehörigen Wiese auch andern Gerechtigkeiten, den 26ten April, a. c. im lobsamem Stadt Gerich. vor und abelassen werden. Wer an diesem Hause eine gerechte Anfrache zu haben vermenget, der kan sich alldann Doornittags im lobsamem Stadt Gerich. melden, und seine Jura warnnehmen.

In denen Gächern Kleinen Rufforo und Werchland, sollen drey wohlgebante, so lebige Cossithen Hefe, gegen die bißhero davon entrichtete Praxanda, wieder besetzt werden; Wer also wilens ist selbige anzunehmen, kan sich in loco bey der Herrschaft melden, und daselbst nähere Nachricht erlangen.

Der Bürger und Brauer Herr Samuel Lau zu Rügentalde, ist resolutir, daß von seinen selbigen Eltern vererbt Haas in der langen Strass; und einer kleinen Scheune hinter dem Schloß, nebst denen zu dem Haas belegenen Perimentien an Aker und Weiden, in einem garben Erbe bestehend, wie auch eine Fällung, an den Bürger Meister Daniel Schultzen käuflich zu überlassen, und ist unter denen Conserhentien die Kauff-Werde bereits geschloßen, und das Kauff-Prekium auf 500 Rthlr. pro soldo des dänischen, abgehandelt und festgesetzt worden; Solte nun jemand auf diesen Jambolien-Stücken, ex quocunque capite solches herbringen möge, liquido zu suchen haben, der kan sich bey dem Verkäufer, welcher ex hac ratione diese Stücke losschläget, um einem jeden gerecht zu werden, nur anmelden, und der Des jahrlaus selwärtig seyn.

Da zu Stargaard auf der Jhma, noch einige wüste St. Uen, auch verschiedene baußällige und unbewohnte Häuser bestehlich: So wird denen Königl. Verordnungen zufolge selbige hiermit beandt gemacht, damit diejenige, welche gegen Genießung der accordirten sechßjährigen Freyheit von allen Oncribus, so die Königl. Cassen nicht ändern, solche wüste Stellen zu bebauen, oder gegen die geordnete Freyheit die baußällige Häuser zu repariren und in wohlbahren Stande wieder zu setzen, Lust haben, sich beym Magistrat daselbst melden können, da ihnen denn nicht allein die wüste Plätze ohnrentgeltlich angewiesen werden, sondern auch im übrigen alle unbeliebige Assistance wiederfahren soll.

Das seligen Doctors Medicinæ und Stadt-Physici Herrn Bonaventure Müllers Frau Wittwe, verläßt in dem Reichstags nach Ostern dieses Jahres, bey dem lobfamen Stadt-Gericht, daß ihr im Zollfeldischen Convents zugesicheltens, und verlossene Zollfeldische Creditum Hans. Dieses Haus liegt in der Wundens-Strasse, zwischen das Stadt-Zeughaus, und des Wätkcher Meister Dahns Häusern inne belogen, Wer eine gegründete Ansprache zu haben vermeinet, der muß selbige alldann gehdrig wahrnehmen.

Zu Stolpe hat der Stadt-Gildmeister Kessel, seine am neuen Thor, zwischen Michael David, das von dem Bauren Peter Höpner aus Estanin, an den Bauren Jacob Wegner aus Samowlow für 85 Rthlr. wiederverhandelte Peter del Bürger Aker, so vor dem Holzen-Thor, zwischen des neuen Müller Grabens, und des Bauren Peter Stangomons aus der Horkt Reckern innen belogen, den hiesigen Statutus, auch besonders desbhalb vergangenem Königl. all-randigsten Rescriptis gemäß, als ein Bürger wieder reuirt. Diejenigen nun, die an diesem Viertel Aker mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich in Termino den 16ten April, 7ten May, oder aber doch in Termino ultimo den 28ten May allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und ihre Jura zu bedenken, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihrer vermeinten Ansprache um und zu keinen Zeiten weiter gehdret werden sollen.

Zu Stolpe hat der Stadt-Gildmeister Kessel, seine am neuen Thor, zwischen der Wittwe Weichers, und Scharfrichterrey innen belogene Bude, nebst der dazu gehörigen kleinen Garten Stelle, an den Thorstr. ihre Besitzschep veräußert; Diejenigen nun die an dieser Bude mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 23ten April, 14ten May, oder aber doch in Termino ultimo den 4ten Junii zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Praelusion zu gewärtigen.

Zu Pritz soll ad instantiam der Meyenowischen Kirchen-Vorsteher, des Bürgers und Grobschmitts Meister Johann Grabons halblöglicher Wohnhaus in der breiten Strasse, zwischen dem Herrn Commissario Neumann, und des Possilian Wittens Wittwe belogen, so per annos peritos 133 Rthlr. 7 Gr. tarirt, und die Meyenowischen Kirche gegen ein Capital a 50 Rthlr. laut Obligation de 4ten Januarii 1747. verhypotheciret, subhactret werden, wie das zu Pritz und Wahn offigirte Proclama subhactret. des mehrerens besaget; Diejenigen nun so Lust und Belieben haben, dieses Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, können sich in denen hierzu angesetzten Terminis Licitationis, als den 14ten April, 1sten und 28ten May, zu Rathhause melden, ihr Gebodt ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Weisheitlichen in ultimo Termino Licitationis, das Haus gerichtlich zugesichelt werden solle. Und haben sich auch zugleich ditzeligen, so nach eine gegründete Ansprache an dem Hause quaer. zu formiren vermeinen, in den letzten Termino sub pena praelusionis zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Der Ertzliche Friedrich Vode, auf der Altstadt zu Pritz, hat mit Consens seiner beyden Schwestern, als der Eva Roden, vererbtliche Caspar Köhlschmidten, und der Elisabeth Neumannin, vererbtliche Brunn-Aker, ihren von ihrer Mutter ererbten einen Morgen Hauptstück, im Felde nach Meyenow, zwischen selbigen Herrn Bürgermeister Schütten Erben, und Herrn David Köhlen belogen, an den Stadtrathslichen Klein, Bürger Christ. Waagwardt, um und für 45 Rthlr. zum Erbs- und Todten-Kauf veräußert; Terminus iur. gerichtlich der Veräußerung wird auf den 28ten April a. o. anderahmet, in welchen sich zugleich diejenigen, so ein Jus contradiendi wider diesen Kauf zu haben vermeinen, melden, oder der Praelusion gewärtigen müssen.

Zu Freyentalde in Pommern, hat der Bürger und Baumann Christian Drabelm, seine eine halbe Duse Landes im Stargarbischen Felde, an Meister Andreas Lemken belogen, an den ditzigen Bürger

Bürger und Händl. Meister Köhnen für 35 Rthlr., verkauft; Sollte nun jemand hieran eine gegründete Ansprache zu machen w. sein, der wolle sich binnen 4 Wochen vor Ablauf dieses Monats alhier schriftlich bey dem Obrsten melden.

Zu Jacobi Hagen verkauft der Bürger Daniel Kieselbach, sein in der Langen-Strasse belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Schuster Meister Johann Feger, oder eigenthümlich; Wer nun hieran eine Ansprache zu haben vermittelst, hat sich in Termino den 15ten Junli. c. 1797 E. M. Magistrat des Orts melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Königl. Pierre Perreau, thut dem Publico, besonders aber denen Händlern in Königl. Verlassenen Ländern und Städten, zu wissen: daß Er, Königl. Majestät in Preussen ihm allergnädigst eine Commission ertheilet, seine Rechte an gros an dieselben zu debitoriren; und daß sie nicht mehr zu berücksichtigen haben, daß die Geffensider ihnen in den Städten, wo seine Rechte hingelommen, selbe arretiren lassen, und den Debit. derselben verhindern können.

Es wird hiemit jedermännlich kund gemacht, daß der Wege-Inspector Herr Beda, des seligen Herrn Finanz-Raths von Dreyers Wohnhaus in Coblen in der Sa. mähler-Strasse belegen, an sich selbst, und zwar für 600 Rthlr. Sollte jemand wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, so hat er solches innerhalb 14 Tagen bey diesem Magistrat zu Rathhaus zu melden, sonst ihm ein etwas Stillschweigen auferlegt wird.

Seligen Herrn Bürgermeister Steodani resp. hinterlassene Erben, verkaufen ihre in Gatz vor dem Stettinischen-Thor belegene halbe Grund des Scheune, an dem Erb-Rathh. ammeister Weisk r Adam Ritz das selbst; Welches Königl. Verordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird, und können sich diejenigen, so hierin der Weg einzuwenden haben, innerhalb 14 Tagen bey dem Käufer melden, indem alsdann das Kauf-Prectium beschiet werden soll, nachher keiner mehr gehört werden wird.

Der Bürger und Vnter-Meister der Ruchmacher Jürgen Schwarz in Anclam, verlässt sein Haus, welches in der Heen-Strasse, zwischen des Buchhändl. Händl. Berg, und des Schult. Händl. Erben Hies fern inne belegen, an seinen Sohn Jürgen Friedrich Schwarz; Welches Königl. Verordnung gemäß hies durch bekannt gemacht wird, und können diejenigen, so ein gegründetes Recht daran zu haben vernehmen, sich von nun an innerhalb 4 Wochen bey dem Verkäufer oder Käufer melden, und ihre Jura wahrnehmen, weil nachher das Kauf-Prectium ausgetheilet, und der Käufer niemand weiter responsib. sein wird.

Als Se. Königl. Majestät allergnädigst v. ordnet, daß wegen Anbau der zu v. neuen Dörfer im Ritz Thal bey Coblen, auch Abnabg der Acker und Wiesen daselbst, mit einem Entrepreneur. Handlung verpfogen werden soll; So wird solches hieburch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen, so solche Entreprise zu übernehmen Willen haben, können, ersuchen, sich eher je lieber bey dem Magistrat zu Coblen zu melden, da ihnen denn nicht nur die Anstalt vorzulegen, sondern auch mit demselben, der die annehmlichen Conditions vorzulegen wird, bis auf allerhöchste Königl. Approbation contrahirt werden soll.

In Wanslein verkauft der Bürger Friedrich Hüstenow alle seine Güter, als Haus, Hof, Scheune, Landung, Gärten und Wiesen, an den Bürger Michael Dabel; Welches Königl. Verordnung gemäß hies durch bekannt gemacht wird, und haben sich diejenigen, so hieran Ansprache zu haben vernehmen, sich in Termino den 30ten April. vorm Magistrat zu stellen, und ihre Jura wahrzunehmen, widrigenfalls der Kaufbrief ertheilet, und niemand nachher weiter schreiet werden soll.

Dem Publico hat der Ober-Inspector Dittom, in der Intelligenz sub No. 7, bekannt gemacht, daß er nicht willens sey, sein Haus zu Anclam zu verkaufen, und dabey dem Stadt-Gerichte gefragt, was ihnen Befehl gegeben hätte, das Haus zum feilen Kauf zu offeriren? Das Stadt-Gericht aber hat ihm darauf noch nicht geantwortet, welches sie zu thun doch schuldig seyn, diesem ohnerachtet haben sie zu Verlautung dieses Hauses blumum Terminum auf den 2ten April c. anberahmet. Seligen Bürgermeisters Dittoms Erben werden vermuthlich diesen Verkauf irren, weil er ihnen 124 Rthlr. Kauf-Prectium restire; Ehe sie ihm aber die Erw. an prästiren, E. E. Rath's Consens beschaffen, die dazu belegen. Continienten der Käufer anweisen, können sie das Geld nicht prästiren, um so mehr als die Sache noch in Lese steht. Es wird daher jedermännlich, auch zwar zum zweytenmal gewarnet, sich in diesem Kauf des Hauses nicht einzulassen, oder es gerichtet ihm solches zum größten Nachtheil.

Herr Johann David Windland in Coblen, ist resolviret, seine von seiner seligen Frau Mutter ihm zu seiner eigenen Disposition prälegte halbe Hufe anoch bey seinem Leben hinwieder an seinem Schwager den Herrn Administratore Schweden, und dessen Erben zu verkaufen, und respective zum Todten Kauf zu cediren, und soll solthane halbe Hufe künftigen Verlastes, als am Montag nach Jubilate, gerichtlich verlassen werden; Welches hieburch kund gemacht wird, und müssen diejenigen, so Ansprache daran zu haben vernehmen, sich in Termino sub pena preclusi et perpetui silentii melden.

Als bereits vorzungen Jahr in den Intelligenz-Blatt No. 34, den 2ten Augusti notificirt worden, daß die Gebrüder Jacob und Christian die Auzen in Coblen, ihren Garten vor dem Mühlen-Thor am Jannischen Wege, bey den Raabheben Joachim Sievert Feld, und Stadtwirth dem Fischer Sots fried Bedert belegen, an den Pfälzer Johann Saelin in Coblen, verkauft, und die Reducions, so dar an einige Ansprache zu haben vernehmen, sich bey dem Käufer melden solten; citirt worden, keiner aber

dieser

hervorzuziehen sich gemeldet; So wird nunmehr auch kund gemacht, daß dieser Garten Inhabenden Weislaß-Tag, als den Montag nach Jubilate, von allen Schulden quit und frey verlaßet werden soll, da denn ein jeder, welcher ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, sich alsdenn sub pæna præclusi bey den R^o 8: Reat dafelbst melden kan.

Es hat die Frau Hof-Rathschallin Reicheln, an einen Ort a Neck Zwilch für 3 Rthlr. und einen sehr als Ten Unter-Rock für 16 Gr. veräußert, diese Sachen haben sich in 2 Jahr und 2 Monat ganz aberschanden, und nicht mehr abgeben. Da die Frau Hof-Rathschallin nun so oft angenehmet ist, bey ihr aber gar keine Erhebung gewesen, daß sie es ein bißchen wolle; Als wird hiedurch sie zur Nachricht ertheilet, so fern sie nicht innerhalb 14 Tage diese oben stehende Sachen einlöset, es an dem Reißbietenden verkauft, und sie weiter nicht gehöret werden soll.

Von der neuen Lotterie zu Sevensen, im Herzogthum Cleve, welche mit Königl. Preuss. allerhöchster Erlaubniß, zum Faveur des Clevischen Besand-Brunnens dafelbst, errichtet worden und deren Plan No. 14, pag. 225, et 226. gegenwärtig in Intelligenzen, völlig eingedruckt worden, sind Plans und Loose zur ersten Classe, so den 24ten May gezogen wird, in Anclam, bey dafigen Königl. Post-Schreiber Herrn Sachsen, 4 23 Gr. zu haben, und können sich die Liebhaber derselben hinfolglich dafelbst beliebig melden.

Die Collocateurs in Pommeren zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Schäfer, Kaufmann. In Colberg Hr. Hofprediger Landau. In Eßeln Hr. Papillen, Rath Wichmann. In Demm Hr. Pastor Schulze. In Demmin Hr. Schaele, Post-Schreiber. In Gollnow Hr. Cammerer Jaeslin. In Greiffenhagen Hr. Bäckermeister Martini. In Griefswalde Hr. Professor Dähnet. In Leuenburg Hr. Pastor Dehr. In Lepow Hr. Pastor Kummer. In Pesevald Hr. Präpositus Stieglitz. In Diddenshagen Hr. Pastor Kahn. In Schwinebunde Hr. Dähner, Commissionair. In Starzard Hr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanson. In Stralsund Hr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherrn von Althoff. In Ustom Hr. Präpositus Rutenick. In Wolbeck Hr. Berend, Apotheker. Die zweyte Classe dieser vortheilhaften Lotterie, ist den 20ten und 21ten May im Seesler-Hause öffentl'ch gezogen worden. Dieziehungs-Listen werden bey dem Gerichts-Secretair Herrn Jeanson a 6 Pf. der Bogen in haben seyn. No. 1994. hat das größte Loos, nemlich die 400 Rthlr. No. 1578. GOtt zu Ehren, aus Erlang, die 300 Rthlr. No. 8110. Drey sind besser als Drey, aus Landsberg, und No. 4190. Hola! wer ist da? aus Magdeburg, haben die beyde von 200 Rthlr. No. 5804. La Societé de Mille, und No. 6127. E. C. v. K. Zofnung läßt nicht zu schanden werden, aus Strelitz, die beyde von 100 Rthlr. gewonnen. Es sind noch wenige Adien zu die Gesellschaft von 1000 Loosen zu bekommen, welche jetzt a Rthlr. 22 Gr. zur dritten Classe kosten. Die Verziehung der in die zweyten Classe herausgekommenen Gewinne, die And wechslung der Frey-Loose, und die Erneuerung der Actuels werden den 2ten May bey obgedachten Herrn Jeanson ihren Anfang nehmen. Dieziehung der dritten Classe wird im Julio a. c. unfehlbar vor sich gehen.

II. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten Martii bis den 6ten April 1751.

- Den 11ten Martii. Ein Edelmann Herr von Kammin, und der Professor Herr Stern, aus Berlin, kommen von Pilsch lodiren im goldenen Löwen.
- Den 12ten Martii. Herr Landrath von Schwerin, kommt aus Vor-Pommern, lodirt im Landhause.
- Den 13ten Martii. Der Major Herr von Lettow, außer Diensten, kommt von Eßeln, lodirt in 3 Kronen. Herr Landrath von Bröder, kommt aus Vor-Pommern, lodirt im Landhause.
- Den 18ten Martii. Herr Graf von Mellin, löst von Dambow, lodirt bey dem Hn. Criminal-Rath Löber.
- Den 19ten Martii. Der Cammer-Herr Herr von Stern, lodirt im Landhause. Ein Edelmann Herr von Guntin, lodirt bey dem Herrn Lieutenant von Arnim, den ersten.
- Den 20ten Martii. Ein Edelmann Herr von Ende, kommt aus Vor-Pommern, lodirt bey dem Herrn Meierunas-Rath von Kammin. Herr Major von Verband, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Ufermünde.
- Den 22ten Martii. Herr Lieutenant von Samsleberg, außer Diensten, kommt aus Hinter-Pommern, lodirt im schwarzen Adler. Herr Lieutenant von Lofe, vom Prinz Franz Braunschweigischen Regiment, kommt vom Königsberg, lodirt in 3 Kronen.
- Den 23ten Martii. Herr Lieutenant von Arnstorff, außer Diensten, imgleichen ein Edelmann Herr von Osten, kommen von Pommern, lodiren im grünen Baum. Ein Edelmann Herr von Koven, lodirt in 3 Pohlen.

- Den 24ten Martii. Herr Major von Ledow, vom Nettelhorstischen Regiment, kommt von Glas, logirt in Fort-Preussen.
- Den 25ten Martii. Herr Major von Verband, vom Bayreuthischen Regiment. Herr Fähnrich von Josenfeldt, vom Bayreuthischen Regiment, logiren in 3 Kronen. Ein Edelmann Herr von Giesenow, kommt von der Uckermark, logirt bey dem Procurator Herrn Lobach. Herr Graf von Schlieffenbach, kommt von Schönemarc, logirt in Potsdam.
- Den 28ten Martii. Ge. Excell. der Herr General Feld-Marschall Graf von Schwerin, logirt im Landh.
- Den 29ten Martii. Herr von Daffow, kommt von Schönebein, logirt im schwarzen Adler. Herr Major von Witz, außer Diensten, kommt von seinem Satz.
- Den 30ten Martii. Herr Hauptmann von Pils, außer Diensten, kommt von Sparenfelde, logirt bey dem Herrn Major von Hoff. Ein Edelmann Herr von Ramin, kommt von Pils, logirt im goldenen Löwen.
- Den 31ten Martii. Ein Edelmann Herr von Rahmel, logirt bey Deyberg, auf der Lossabis. Ein Edelmann Herr von Falckburg, logirt bey der Frau Majorin von Brew. Herr Geheimte-Rath von Däen, logirt im Landhause.
- Den 1ten April. Ein Edelmann Herr von Endow, kommt von Schönow, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Kless, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Pasetwald, logirt in 3 Kronen.
- Den 4ten April. Herr Major von Brodthufen, vom Ahlmschen Garnison-Regiment, kommt aus dem Weid. Herr Landrath von Spdow, aus Blumberg, logirt im Landhause.
- Den 4ten April. Herr Major von Lachstedt, außer Diensten, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Wolfke, den ersten. Herr Cammer-Rath Krehmer, kommt von Berlin, logirt in 3 Kronen.
- Den 6ten April. Ein Edelmann Herr von Verband, kommt von Stolzenburg, logirt in 3 Kronen.

12. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Baaren bey R. 280 W.

- Swebisch Eisen, Pf. 10 Rt.
 Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.
 Englisch Weiz. 12 Rt. Sch. Pf.
 Königsberger Hanf. 19. bis 20 Rt.
 Ditto Schussen-Hanf. 13 Rt. 12 Gr.
 Dedinaitte Toffe. 10 Rt.

Baaren bey C. a 110 W.

- Blauholz geraspelt. 12 Rt. 12 Gr.
 Japon-Holz, gemahlen. 16 Rt.
 Weis ditto gemahlen. 7 Rt.
 Roth-Holz, gemahlen. 14 Rt.
 Ferneseck. 22 Rt.
 Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.
 Dänischer dito. 39 Rt.
 Groß Melis-Zucker. 19 Rt.
 Kleiner dito. 22 Rt.
 Resinade. 27 Rt.
 Candibrodten. 30 Rt.
 Tuderbroden. 31 Rt.
 Valence Mandeln. 24 Rt.
 Grosse Rosinen. 10 Rt.
 Feine Crappe. 23 Rt.
 Mittel dito. 16 Rt.
 Dreßlausche Rdth. 3 Rt.
 Rüben-Oehl. 9 Rt. 12 Gr.
 Weis-Oehl. 10 Rt. 12 Gr.

- Kreide. 6 Gr.
 Reis. 6 Rt. 12 gr.
 Kammel. 6 bis 7 Rt.
 Anis. 8 Rt. 2 St.
 Rothes Polus. 4 Rt.
 Masquebade. 16 bis 18 Rt.
 Braunen Ingeber. 7 Gr. a Pfund.
 Feine Englische Erde zum Poliren. 4 gr. a pf.
 Corinthen. 9 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Hagel. 6 Rt.
 Weisweis. 7 Rt.

Baaren zu 100. W. in Fässern.

- Stodfisch gespalten. 4 Rt.
 Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
 Tietling. 3 Rt. 6 Gr.
 Kehl-Sporten. 2 Rt.
 Umbom. 6 Rt.
 Weisse Baum-Dele. 20 Rt. der Centner.
 Sevils dito. 14 Rt. a Centner.
 Braunen Citron. 4 Rt. a 100 Pfund.
 Schwefel. 6 Rt.
 Silberglöte. 6 Rt. 12 gr.

Baaren zu Steine a 22. W.

- Rigischer Flach. 1 Rt. 12 Gr.
 Preussischer dito. 1 Rt. 12 Gr.
 Schwarzen Talg.

**Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.**

Vom 22ten Martii bis den 4ten April. 1751.
Schiffer Christ. Crengin, von Amst. od. mit Ballast.
Paul Drat, von Lübeck mit Ballast.
Michael Bus, von Amsterdam mit Ballast.
Jürgen Wachenow, von Amst. od. mit Ballast.

Summa 4. angekommene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.**

Vom 22ten Martii bis den 4ten April. 1751.
Schiffer Joachim Meper, nach Lübeck, mit Toback
und Glas.

- Deinek Brandt, nach Lübeck mit Glas.
- Simon Reichel, nach Kiel mit Ballast.
- Andreas Bahner, nach Lübeck mit Glas.
- Johann Knüppel, nach Copenhagen mit Holz.
- D. Jun. Spinaeder, nach Amst. od. mit Kossen.
- Hans Gaud, nach Königsberg mit Ballast.

Summa 7. ausgegangene Schiffe.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.**

Vom 3ten Martii bis den 7ten April. 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 3ten Martii
ist allhier 1. Schiff angekommen.

- Nam. 2. Almer, dessen Schiff Frau Regina, nach
Königsberg mit Salz.
- 3. Johann Neplaf, dessen Schiff die Hoffnung, nach
Königsberg mit Glas.
- 4. Johann Erdtmann, dessen Schiff die Liebe, nach
Kiel mit Toback und Glas.
- 5. Michael Schulz, dessen Schiff Christina Dorothos,
nach Hochefort mit Eichen-Plancken.

5. Summa derer bis den 7ten April. allhier ab-
gegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.**

Vom 3ten Martii bis den 7ten April. 1751.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 3ten Martii
sind allhier 2. Schiffe angekommen.

- Nam. 9. Thomas Müller, dessen Schiff Catharina
Elisabeth, von Kiel mit Käse.
- 10. Michael Bus, dessen Schiff Maria, von Am-
sterdam ledig.

10. Summa derer bis den 7ten April. allhier
angekommenen Schiffe.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
Hamb. Banco 42. à 42. $\frac{1}{3}$ pro Cto.

2 Gr. Stück et Lsch. 2. à 2. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Neue $\frac{1}{2}$ Stück à 7 pro Cto.
Friedr. d'Ors, 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
6 Pf. Stück, 1 $\frac{1}{2}$. à 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.

Brodtare.

	Stück	Loth	Gr.
Für 2. Pf. Sammel	1	8	$\frac{1}{2}$
3. Pf. dito	1	13	3
Für 3. Pf. schön Kossentrod	29		2
6. Pf. dito	1	27	
1. Gr. dito	3	22	
Für 6. Pf. Panthodenrod	2	3	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	4	6	2 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	8	12	1 $\frac{1}{2}$

Biertare.

	Ma.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Lonne	1	8	
das Quart			5
Stettinisch ordinair braun und weiß Bierkenbier, die halbe Lonne	1		5
das Quart			6
auf Ventellen gezogen			7
Weissenbier, die halbe Lonne	1		6
das Quart			6
die Ventelle			7

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Schweinefleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 7ten April 1751.

	Winkel	Scheffel.
Weizen	29.	6.
Woggen	100.	18.
Gerste	86.	23.
Malz		
Haber	24.	3.
Erbsen	3.	20.
Schwveizen		
Summa	247.	22.

13. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Don 2ten bis den 9ten April 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerst, der Winsp.	Welsch, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Haerlein, der Winsp.
Ascham	2 R.	20 R.	11 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	14 R.	12 R.	—	8 bis 9 R.	16 R.	—	5 R.
Beisard	3 R. 16g.	32 R.	11 R. 12g.	10 R.	12 R.	7 R.	18 R.	20 R.	7 R.
Bertwalde	—	25 R.	11 R.	9 R.	14 R.	3 R.	15 R.	—	—
Bublitz	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ditow	—	30 R.	9 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Gammna	3 R. 8g.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Golbers	—	32 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	19 R.	—	—
Uebeln	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uebeln	3 R. 6g.	—	11 R.	11 R.	—	6 R. 16g.	12 R.	10 R.	—
Daber	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	21 bis 22 R.	10 R.	10 R.	12 R.	7 R.	12 R.	—	—
Demmitz	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ubbichow	Dat	—	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Frepenwalde	4 R.	27 R.	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—
Wary	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollnow	3 R. 20g.	27 R.	14 R.	11 R.	—	6 R. 16g.	16 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 16g.	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ullsow	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	3 R. 12g.	25 R.	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Kanenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Kassow	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kausard	—	24 R.	14 R.	12 R.	14 R.	—	15 R.	—	6 R.
Kennsow	—	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	18 R.	16 R.	7 R.
Ketswald	1 R. 20g.	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—
Kencua	Dat	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Klathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köllig	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kolgin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreis	4 R. 8g.	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Kreuzbue	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kreuzwalde	3 R. 12g.	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R.	22 R.	24 R.	8 R.
Kreuzwalde	—	24 R.	12 R.	9 R.	—	—	—	24 R.	—
Kummelsburg	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kulow	—	28 R.	9 R. 12g.	9 R.	—	6 R.	15 R.	—	—
Kurhard	—	25 R.	11 R.	11 R.	—	7 R. 12g.	16 R.	14 R.	7 R.
Kurhard	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kyritz	4 R.	25 bis 26 R.	10 R. 13g.	11 bis 12 R.	13 R.	9 R.	16 R.	14 R.	7 bis 8 R.
Kyritz, Alt	—	—	10 R.	8 R.	—	5 R. 12g.	14 R.	—	—
Kyritz, Neu	3 R. 16g.	24 R.	9 R.	9 R. 12g.	—	6 R.	13 R. 12g.	—	—
Kyritz	—	24 R.	10 R.	8 R.	—	7 R.	12 R.	—	—
Kyritzburg	3 R. 18g.	20 R.	12 R.	10 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Kyritz, D. Pom.	3 R. 18g.	22 R.	11 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Kyritz, N. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kyritzmaende	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kyritz	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Kyritz	—	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Kyritz	Daben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Seettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.